

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 31. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2021)

zum Thema:

Zum Stand der Vorbereitung des Präsenzwintersemesters 2021/2022 während der COVID19-Pandemie

und **Antwort** vom 20. Sept. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Sept. 2021)

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28489

vom 31. August 2021

Zum Stand der Vorbereitung des Präsenzwintersemesters 2021/2022 während der COVID19-Pandemie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Hochschulen beantworten kann. Diese wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Grundsätzlich sollen für das Wintersemester 21/22 die 3G-Regeln (geimpft, genesen, getestet) beim Zugang zu Lehrveranstaltungen gelten. Können Hochschulen davon abweichend festlegen, dass ein Zugang auch nur mit 2G (geimpft und genesen) möglich ist?

Zu 1.:

Nein.

2. Wer überprüft die Einhaltung der 3G- / 2G-Regeln durch die Studierenden an den Hochschulen?

Zu 2.:

Die Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regelungen überprüfen an den Hochschulen überwiegend Lehrende im Bereich der Lehrveranstaltungen sowie ergänzend und in anderen Einrichtungen der Hochschulen (z. B. Bibliotheken) Wachsutzpersonal.

3. Wer überprüft die Einhaltung der 3G- / 2G-Regeln durch Mitarbeitende und Lehrpersonal?

Zu 3.:

Für eine Prüfung von Hochschulmitarbeitenden und Lehrpersonal gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage.

4. Ab welcher Inzidenz bzw. Hospitalisierungsrate wird das geplante Präsenzsemester abgesagt und erneut auf ein Onlinesemester umgestellt?

5. Gibt es für die Durchführung bzw. Absage eines Präsenzsemesters einen Zeitplan? Wann müssen welche Pandemiewerte (z.B. Inzidenz, Hospitalisierungsrate etc.) erreicht sein, um das Präsenzsemester durchzuführen?

Zu 4. und 5.:

Das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 waren mit dem Berliner Stufenplan an der Corona-Ampel des Landes orientiert. Analog zu dieser war das mehrtägige Überschreiten von Schwellenwerten mehrerer Indikatoren Anlass zu Beratungen über notwendige Maßnahmen. Diese Beratungen erfolgten zwischen Land und Hochschulen in der wöchentlich durchgeführten Telefonschaltkonferenz der Taskforce unter Leitung des Staatssekretärs Wissenschaft und Forschung. Für das Wintersemester 2021/2022 soll dieses erfolgreiche Verfahren fortgesetzt werden. Sowohl für die Hochschulen als auch für die Studierenden bieten kurzfristige Wechsel zwischen Präsenz- und Onlinemodus nicht die nötige Planungssicherheit. Eine starre Kopplung zwischen Indikatoren und Maßnahmen, die auch zu einem Pendeln zwischen den Lehrmodi führen kann, soll deshalb vermieden werden. In der Taskforce wurde zuletzt Anfang September Einvernehmen darüber hergestellt, dass derzeit keine Notwendigkeit für Anpassungen an den Planungen für das Wintersemester 2021/2022 gesehen wird.

6. Wie viele Räume für Lehrveranstaltungen stehen je Hochschule zur Verfügung? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort je Hochschule auf.)

Zu 6.:

Siehe Anlage.

7. Wie viele dieser Räume sind mit Luftfiltern ausgestattet, die eine effektive Reduzierung der Virenlast in der Luft gewährleisten? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort je Hochschule auf.)

8. Wie viele der Räume werden noch geplant bis zum Beginn des Wintersemesters mit Luftfiltern ausgestattet? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort je Hochschule auf.)

9. Welche Mittel wurden seit Beginn der Pandemie in die Aufrüstung der Hochschulen durch Luftfilter verwendet? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort je Hochschule auf.)

Zu 7. bis 9:

Der Ausstattung von (Lehrveranstaltungs-) Räumen mit Luftfiltern, die den in Frage 7 beschriebenen Anforderungen genügen, war im Hochschulbereich keine Priorität einzuräumen. Zum einen sind große und sehr große Lehrveranstaltungsräume an den Hochschulen in vielen Fällen von je her mit Lüftungsanlagen ausgestattet (Aufschlüsselung nach Hochschulen, siehe Anlage). Zum anderen konnten die Hochschulen in den zurückliegenden drei Semestern nur eingeschränkt im Präsenzbetrieb arbeiten, weshalb (zusätzlich) verfügbare Mittel vorrangig für Anschaffungen verwendet wurden, die den Online-Lehrbetrieb ermöglicht und verbessert haben. Für die Gewährleistung eines wirksamen Infektionsschutzes setzen die Hochschulen im Wintersemester 2021/2022 auf die Umsetzung der 3G-Regelung, auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. einer FFP2-Maske überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, auf Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung sowie schließlich auf die regelmäßige Lüftung der Räume.

10. Wer entscheidet an den Hochschulen darüber, ob eine Lehrveranstaltung digital oder in Präsenz stattfindet? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort je Hochschule auf.)

Zu 10.:

Die Entscheidung über das Format (online/Präsenz) wird nach Angaben der Hochschulen vielfach von dezentralen Organen, Gremien oder Akteuren oder im Einvernehmen mit ihnen getroffen. Bei den Hochschulleitungen liegen im Einklang mit dem Berliner Hochschulgesetz bzw. den Grundordnungen der Hochschulen überwiegend Grundsatzentscheidungen, während Entscheidungen über konkrete Lehrveranstaltungen in den Fachbereichen bzw. Fakultäten getroffen werden (Aufschlüsselung nach Hochschulen, siehe Anlage).

11. Wie viele Lehrveranstaltungen wurden bisher je Hochschule als Präsenz- bzw. als Onlinelehrveranstaltung angemeldet? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort je Hochschule auf.)

Zu 11.:

Die Hochschulen und die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung haben sich in den Eckpunkten für das Wintersemester 2021/2022 darauf verständigt, ein Wintersemester zu ermöglichen, in dem alle Studierenden die Möglichkeit haben, in Präsenz zu studieren. In ihren derzeit laufenden Vorbereitungen des Wintersemesters orientieren sich die Hochschulen durchgängig an diesem Ziel. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Infektionsschutz, der spezifischen Gegebenheiten vor Ort und den unterschiedlichen fachlichen Anforderungen streben die Hochschulen nach einem möglichst hohen Präsenzanteil, haben überwiegend aber noch keine konkreten Festlegungen für einzelne Lehrveranstaltungen getroffen (Aufschlüsselung nach Hochschulen, siehe Anlage). Die Kunsthochschulen planen aufgrund ihrer Fächerstruktur teilweise mit einem sehr hohen Präsenzanteil; die Universität der Künste hat beispielsweise mitgeteilt, nur in Ausnahmefällen von digitalen Formaten Gebrauch zu machen.

12. Besteht für Präsenzveranstaltungen aufgrund der Pandemie im WiSe 21/22 an den Hochschulen eine generelle Pflicht zur parallelen Onlineübertragung? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort je Hochschule auf.)

Zu 12.:

Nein, an keiner der Hochschulen besteht eine solche Pflicht.

13. Falls keine generelle Pflicht zur parallelen Onlineübertragung besteht, wer entscheidet darüber, ob die Lehrveranstaltungen parallel gestreamt werden? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort je Hochschule auf.)

Zu 13.:

Die Entscheidung über das Format (online/Präsenz) wird nach Angaben der Hochschulen überwiegend auf der dezentralen Ebene, häufig von den Lehrenden selbst entschieden (Aufschlüsselung nach Hochschulen, siehe Anlage). Dabei spielen die vorhandenen technischen Voraussetzungen eine wesentliche Rolle, außerdem die Frage, ob und inwieweit der Lehrveranstaltungstyp hierfür geeignet ist. Insbesondere, aber nicht ausschließlich bei künstlerischem Unterricht können die angestrebten Kompetenzen durch das Streaming der Veranstaltung nicht vermittelt und erworben werden.

14. Falls keine generelle Pflicht an den Hochschulen zur parallelen Onlineübertragung besteht, wie gewährleisten die Hochschulen, dass bei Quarantäneanordnungen oder anderen Verhinderungen Studierende weiter an der Lehrveranstaltung teilnehmen können, wenn dies nicht über ein paralleles flächendeckendes Onlineangebot passiert? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort je Hochschule auf.)

Zu 14.:

Für Verhinderungen an der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen haben die Hochschulen in ihren Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 BerlHG klare Regelungen getroffen. Da Quarantäneanordnungen zeitlich eng befristet sind, sind sie von den etablierten und geübten Regelungen umfasst. Sollten quarantänebedingte Verhinderungen über den in den Regelungen vorgesehenen zeitlichen Umfang hinausgehen, sehen die Hochschulen Einzelfallentscheidungen vor (Aufschlüsselung nach Hochschulen, siehe Anlage). Schließlich hat das Berliner Abgeordnetenhaus im Zuge der Beschlussfassung über die Novelle des Berliner Hochschulgesetzes auch die Regelung zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit sowie die Regelung, dass abgelegte, nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, für das Wintersemester 2021/2022 fortgeschrieben, um die Folgen für Studierende, die nicht wie geplant studieren können, abzufedern.

15. Werden die Wiederholungsprüfungen aus dem SoSe 21 im September und Oktober 2021 noch als Onlineprüfungen angeboten? (Bitte schlüsseln Sie die Antwort je Hochschule auf.)

Zu 15.:

In der zur Verfügung stehenden Zeit konnte keine umfassende Auswertung vorgenommen werden, auch weil die Angaben nicht systematisch erfasst werden. Insgesamt melden die Hochschulen, dass sofern Prüfungen im Sommersemester 2021 online stattfanden, diese in der Regel auch die Wiederholungsprüfungen in diesem Format durchgeführt (Aufschlüsselung nach Hochschulen, siehe Anlage) werden.

16. Falls keine Onlineprüfungen angeboten werden, besteht noch eine Maximalbelegung pro Raum von 25 bzw. 40 Personen?

Zu 16.:

Es gibt derzeit keine generellen Regelungen zu Maximalbelegungen von Räumen. Die Hochschulen entscheiden unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten über mögliche Maximalbelegungen.

Berlin, den 20. September 2021

In Vertretung

Steffen Krach

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Anlage zur Schriftliche Anfrage S18/28489 „Vorbereitung des Wintersemesters 2021/2022“

Hochschule	Frage 6 Anzahl LV- Räume	Frage 7 Anzahl Räume mit Luftfilter	Frage 8 Anzahl Räume in Ausstattung	Frage 9 Höhe der Mit- tel in Euro
Freie Universität Berlin	664	*	K.A.	K.A.
Humboldt-Universität zu Berlin	599	*167	0	0
Technische Universität Berlin	108	*	0	7.407,75
Charité - Universitätsmedizin Berlin	180	**	**	**
Beuth-Hochschule für Technik Berlin	309	0	0	0
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	250	20	0	0
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	248	0	0	0
Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin	26	5	9	0
Universität der Künste	582	33	0	nicht beziffer- bar
Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch"	23	0	0	0
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"	59	3	0	0
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)	12	2	6	10.000

* Die Hochschule hat explizit angegeben, über Luftfilteranlagen zu verfügen, die aber nicht den in Frage 7 genannten Anforderungen entsprechen.

** Die Charité hat angegeben, dass im gesamten Klinikbereich eine gebäudeweite Regelung für die Luftaufbereitung besteht.

Anlage zur Schriftliche Anfrage S18/28489 „Vorbereitung des Wintersemesters 2021/2022“

Hochschule	Frage 11 Wie viele Lehrveranstaltungen wurden bisher je Hochschule als Präsenz- bzw. als Onlinelehrveranstaltung angemeldet?				
	LV gesamt	Davon in Präsenz	Davon online	Sowohl als auch (hybrid)	Noch keine Festlegung
Freie Universität Berlin	4.217				x
Humboldt-Universität zu Berlin	4.039	702	1.370	1.747	220
Technische Universität Berlin	3964	2871	1093	in Planung	
Charité - Universitätsmedizin Berlin	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	
Beuth-Hochschule für Technik Berlin	3210	K.A.	K.A.	K.A.	x
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	ca. 2.600	K.A.	K.A.	K.A.	x
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	ca. 2.600	mindestens 30 %	K.A.	K.A.	x
Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin	701	89	612	K.A.	
Universität der Künste	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	
Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch"	ca. 350	K.A.	K.A.	k.A.	x
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"	180	140	20	0	20
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)	K.A.	K.A.	K.A.	K.A.	x

Anlage zur Schriftliche Anfrage S18/28489 „Vorbereitung des Wintersemesters 2021/2022“

Hochschule	Frage 10 Wer entscheidet an den Hochschulen darüber, ob eine Lehrveranstaltung digital oder in Präsenz stattfindet?	Frage 12 Besteht für Präsenzveranstaltungen aufgrund der Pandemie im WiSe 21/22 an den Hochschulen eine generelle Pflicht zur parallelen Onlineübertragung?	Frage 13 Falls keine generelle Pflicht zur parallelen Onlineübertragung besteht, wer entscheidet darüber, ob die Lehrveranstaltungen parallel gestreamt werden?
Freie Universität Berlin	Fachbereiche bzw. Zentralinstitute	Nein	Fachbereiche bzw. Zentralinstitute
Humboldt-Universität zu Berlin	Fakultätsräte	Nein	Lehrende
Technische Universität Berlin	Hochschulleitung in Bezug auf Grundsätze; Lehrende bzgl. Einzelfall	Nein	Lehrende
Charité - Universitätsmedizin Berlin	Prodekanat Lehre und Studium im Benehmen mit dem Pandemiestab und dem Vorstand	Nein	E-Learning-Bereich in Abstimmung mit Lehreinheit
Beuth-Hochschule für Technik Berlin	Lehrkraft im Einvernehmen mit Dekan/in	Nein	Lehrende bezogen auf didaktisch angemessene Formate
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	Hochschulleitung im Einvernehmen mit Dekanaten	Nein	Hochschulleitung im Einvernehmen mit Dekanaten
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	Lehrende	Nein	Lehrende
Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin	Hochschulleitung	Nein	Lehrende
Universität der Künste	erweitertes Präsidium	Nein	Es ist kein Streaming vorgesehen.
Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch"	Prorektorin gemeinsam mit Abteilungsleitung und Lehrenden	Nein	Prorektorin gemeinsam mit Abteilungsleitung und Lehrenden
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"	Rektorat (Grundsatzentscheidungen)	Nein	Lehrende in Abstimmung mit den Studierenden
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)	Fachgebiete	Nein	Fachgebiete

Anlage zur Schriftliche Anfrage S18/28489 „Vorbereitung des Wintersemesters 2021/2022“

Hochschule	Frage 14 Wie gewährleisten die Hochschulen, dass bei Quarantäneanordnungen oder anderen Verhinderungen Studierende weiter an der Lehrveranstaltung teilnehmen können, wenn dies nicht über ein paralleles flächendeckendes Onlineangebot passiert?	Frage 15 Werden die Wiederholungsprüfungen aus dem SoSe 21 im September und Oktober 2021 noch als Onlineprüfungen angeboten?
Freie Universität Berlin	Einzelfallentscheidung im Sinne eines möglichst reibungsfreien Studiums	keine Angabe möglich
Humboldt-Universität zu Berlin	allgemeine Regelungen, Einzelfallentscheidung	keine Angabe möglich
Technische Universität Berlin	Einzelfallentscheidung, Umstellung auf Online	überwiegend ja
Charité - Universitätsmedizin Berlin	kann nicht gewährleistet werden	Prüfungen finden nur in Ausnahmefällen online statt, nur in theoretischen Bereichen
Beuth-Hochschule für Technik Berlin	Lehrende treffen angemessene Regelungen	beide Formate sind möglich
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	Erarbeitung des Termins durch Unterlagen im E-Learningsystem; Unterstützung durch studentische HK	überwiegend ja
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	allgemeine Regelungen, die bei Krankheit gelten	ja
Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin	allgemeine Regelungen, die bei Krankheit gelten	keine Angabe möglich
Universität der Künste	Einzelfallentscheidung über Nachteilsausgleiche, Einzelunterricht	Prüfungen des SoSe 2021 fanden in Präsenz statt
Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch"	Einzelfallentscheidung, Ersatz von künstlerischem Unterricht schwierig	Praktische Prüfungen finden grundsätzlich in Präsenz statt; bei theoretischen Prüfungen Einzelfallentscheidung
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"	Einzelfallentscheidung	nein
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)	Einzelfallentscheidung	es stehen im relevanten Zeitraum keine Wiederholungsprüfungen an